

Gesellschaftsvertrag

der

ElektrizitätsversorgungEnergieversorgung Werther GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma Elektrizitätsversorgung

~~(1)~~ „Energieversorgung Werther GmbH.“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Werther (Westf.).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung ~~des Stadtgebietes von Werther (Westf.)~~ der Bevölkerung und ~~gegebenenfalls von angrenzenden Gebieten~~ Wirtschaft mit elektrischer Energie. ~~Darüber hinaus kann die Gesellschaft die, Gas und Wärme, der Betrieb der entsprechenden Netze sowie damit zusammenhängende Geschäfte und die Übernahme der~~ Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Werther (Westf.) ~~übernehmen und betreiben.), deren Betrieb sowie damit zusammenhängende Geschäfte.~~

(2) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

~~(2)~~(3) Die Gesellschaft ist zu allem allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, insbesondere sich mit anderen Unternehmen zu Zweck- und Interessengemeinschaften zusammenschließen, sich an ~~ihnen~~ anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und ~~Verträge (Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge)~~ mit ihnen abschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

~~(1)~~1. _____ Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~EURO 25~~EUR 2.575.000,-- (in Worten: zweimillionenfünfhundertfünfsiebzigttausend).

~~(2)~~2. _____ Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlage:

Stadt Werther (Westf.) (nachfolgend „STADT“ genannt) EURO

~~12.750~~1.313.250,-- (51 %)

Stadtwerke Bielefeld GmbH (nachfolgend „SWB“ genannt) EURO

~~12.250~~1.261.750,-- (49 %)

~~(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.~~

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- ~~Die~~die Geschäftsführung,
- ~~Der~~der Aufsichtsrat,
- ~~Die~~die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden ~~vom~~ Aufsichtsrat~~von der Gesellschafterversammlung~~ bestellt und abberufen. Jeder ~~Gründungsgesellschafter~~Gesellschafter benennt einen ~~Gründungsgeschäftsführer~~Geschäftsführer.

(2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein, sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer ~~und ein~~engemeinsam mit einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Gesellschaft wird, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist und von beiden Partnern gewünscht wird, von zwei nebenamtlich tätigen Geschäftsführern geführt. ~~Die SWB und die STADT werden jeweils einen Geschäftsführer benennen.~~Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch die

Gesetze, den Gesellschaftsvertrag und einer ggf. zu verabschiedenden Geschäftsordnung, ihren Dienstvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats auferlegt wird.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung, Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen werden in der zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Der Geschäftsführung obliegt ~~der~~die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze ~~und~~ dieses Gesellschaftsvertrages. ~~Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann~~, ihres Dienstvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

(3) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die ~~darüber hinaus durch den~~hinausgehen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, es sei denn, die Geschäftsführung tritt wegen der Zustimmung an die Gesellschafterversammlung heran.

(4) In dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr in Verzug oder eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebs unabwendbar ist, kann sich die Geschäftsführung solche Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung unterliegen, auch nachträglich genehmigen lassen. Der Aufsichtsrat ~~eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen werden~~oder die Gesellschafterversammlung sind dann unverzüglich zu informieren.

§ 78 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) ~~Der Aufsichtsrat besteht~~Die Gesellschaft hat einen aus neun Mitgliedern. ~~Fünf mit~~ Stimmrecht bestehenden Aufsichtsrat, die wie folgt bestellt werden:

a. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat das Recht, fünf Mitglieder, ~~die nach~~ in den jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ~~benannt werden,~~ entsendet die STADT.

Vier Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und diese jederzeit abzuwufen, darunter der Bürgermeister der Stadt Werther (Westf.) oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde.

b. Der Rat der Stadt Bielefeld hat, solange die Stadtwerke Bielefeld GmbH Gesellschafterin der Energieversorgung Werther GmbH ist, das Recht, vier Mitglieder entsenden die SWB. in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und jederzeit abzuwufen, darunter den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld oder einen von ihm vorgeschlagener Bediensteten der Gemeinde sowie ein Mitglied, das der Geschäftsführung der Stadtwerke Bielefeld GmbH angehören soll.

(1)c. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.

(2) Die vom Rat der Stadt Werther (Westf.) und vom Rat der Stadt Bielefeld bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Beschlüsse und Weisungen des sie bestellenden Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

(2)(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates der von dem Rat der Stadt Werther (Westf.) entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit Ablauf der dessen jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Werther. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder abzuwufen. Für die Amtszeit der von dem Rat der Stadt Bielefeld entsandten Aufsichtsratsmitglieder gilt die vorstehende Bestimmung in Bezug auf den Rat der Stadt Bielefeld entsprechend.

(3)(4) Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, haben, wenn sie aus dieser Stellung ausscheiden, ihr Amt sofort niederzulegen. Kommt das Aufsichtsratsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Entsendungsberechtigte das Aufsichtsratsmitglied auch in diesem Fall abberufen.

(4)(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft niederlegen.

(5)(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Gesellschafter Rat stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, wobei die geltenden Bestimmungen der GO NRW zu beachten sind. Bei Ausscheiden des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters aus seinem Hauptamt wird sein Sitz im Aufsichtsrat, sofern er nicht einen Angestellten oder Beamten für die Ausübung bestellt

hat, für den Rest der Amtsdauer von dessen bestelltem allgemeinen Vertreter wahrgenommen, ~~sofern nicht eine Nachwahl vollzogen wird.~~

~~(6)~~(7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene jährliche Vergütung.

~~(7) Von den Regelungen des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG finden nur §§ 90 Abs. 3, 100 Abs. 1, 105, 111, 114, 116 und 171 Abs. 2 AktG Anwendung.~~

§ 8

§ 9 Vorsitz, Einberufung und ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtsdauer gemäß § ~~78~~ Abs. ~~23~~ auf Vorschlag der ~~STADT~~Stadt Werther (Westf.) aus dem Kreis der von ~~der~~ STADTihr zu entsendenden Mitglieder den Vorsitzenden. Auf Vorschlag der SWBStadtwerke Bielefeld GmbH wird für die gleiche Amtsdauer der Stellvertreter aus dem Kreis der von ~~ihr dem Rat der Stadt Bielefeld~~ entsandten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus einem dieser Ämter aus, ist die Wahl für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu wiederholen.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

~~(3)~~ Die ~~Einladung~~Einberufung erfolgt schriftlich oder auf dem elektronischen Weg unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von ~~mindestens sieben Kalendertagen. Bei der Berechnung der Frist werden Absendetag und Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet, einer Woche.~~ In dringenden Fällen können eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

~~(4)~~(3) ~~In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse~~ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ~~außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgaben gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widersprichtteil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt.~~

~~(5)~~(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist ~~beschlußfähig~~beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter

~~und mindestens ein von dem Rat der Stadt Bielefeld entsandtes Aufsichtsratsmitglied, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlußfähig, so~~ Im Fall der Beschlussunfähigkeit kann unverzüglich binnen einer Woche eine neue Sitzung schriftlich mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, ~~bei der Beschlußfähigkeit bei Teilnahme von mindestens vier Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, gegeben ist; darauf ist in der~~ Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens angerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung schriftlich zu dokumentieren.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt~~gefasst~~, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas ~~anderes~~Anderes ergibt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ~~ist~~und jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zuzuleiten ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ElektrizitätsversorgungEnergieversorgung Werther GmbH“ ~~angegeben~~abgegeben.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 910 Aufgaben des Aufsichtsrates

~~(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Geschäftsführer ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in~~ vertritt die Geschäftsunterlagen. ~~Er kann mit dessen Ausübung einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Er kann ferner von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft~~ Berichterstattung verlangen.

(1) Die gegenüber der Geschäftsführung bedarf in. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(2) Der Aufsichtsrat berät die folgenden Angelegenheiten der vor, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Beschlussvorschlag:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. die Wahl des Abschlussprüfers, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung durch die Gesellschafterversammlung.
3. die Verwendung des Ergebnisses,
4. die Übernahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen,
5. den Erwerb, die Veränderung von Anteilen und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
6. die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Prüfers des Jahresabschlusses und die Überprüfung des Wirtschaftsplanes, des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Vorbereitung und die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses.

(2)(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

- a) AbschlußAbschluss, Änderung oder Aufhebung von StrombezugsverträgenStrom- und Gasbezugsverträgen;
- b) AbschlußAbschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
- c) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
- d) Übernahme neuer Aufgaben;
- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

f)c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;

- d) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
- g)e) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Betrag des Darlehens im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird überschreitet;
- f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- h) Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wert überschreitet;
- j)g) Abschluß Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird; und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- k) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Abschluß und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und soweit nicht § 11 Abs. 2 lit. I einschlägig ist,
- i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Von wesentlicher Bedeutung sind Rechtsgeschäfte, deren Wertgrenzen sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben.
- j) Verträge mit Gesellschaftern oder den Gesellschaftern nahestehenden Dritten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- k) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

l) die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Personal, soweit die Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung ~~des Aufsichtsrates~~der Geschäftsführung nicht eigenständig handeln darf.

↳

~~(3)~~(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seines Vertreters, und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Eilentscheidungsrecht gilt nicht für Geschäfte nach Abs. ~~(2) Buchstaben~~4 lit. a) bis ec) und lit. i).

~~(4)~~(6) Der Aufsichtsrat ist zuständig und entscheidet über:

~~a) Feststellung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) und seiner Nachträge;~~

~~b) die~~ die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;

~~c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluß, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;~~

~~d) Sonstige Verträge mit Geschäftsführern;~~

~~e) Bestellung des Abschlußprüfers.~~

~~(5)~~(7) Beschlüsse gemäß Abs. ~~(2) Buchstaben~~4 lit. a) bis e), b) und h) sowie nach Abs. ~~(4) Buchstaben a) bis c) bedürfen die~~6 Bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Mitglieder. Für Beschlüsse gemäß Abs. ~~(2) Buchstabe~~4 lit. a) findet Satz 1 jedoch nur auf den ~~Abschluß~~Abschluss von Bezugsverträgen mit Nichtgesellchaftern Anwendung. Weiterhin findet Satz 1 keine Anwendung, wenn über Verträge gemäß Abs. ~~2 Buchstabe c) lit. h)~~ zwischen der Gesellschaft und den SWB Stadtwerken Bielefeld abgestimmt wird.

~~Der Aufsichtsrat berät alle der Beschlußfassung durch die~~

~~(6) § 11 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er spricht Empfehlungen aus.~~

§ 10 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Abwicklung

(1) ~~Eine~~Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ~~ersten~~ acht Monate gesetzlichen Fristen nach ~~Ablauf eines Geschäftsjahres statt, sobald~~

~~geprüft Jahresabschluß~~Vorlage des geprüften und Lagebericht vorliegen. Im Übrigen wird sie nach Bedarf einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn bestätigten Jahresabschlusses der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies unter Angabe der Tagesordnung ~~fordert.~~Gesellschaft statt. Jeder Gesellschafter entsendet einen ~~legitimierten~~legitimierten Vertreter.

~~(2)~~ Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung ~~schriftlich~~ unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ~~einberufen.~~ Beischriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per E-Mail) einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Berechnung~~Gesellschaft stattfinden.~~

~~(2)(3)~~ Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Frist werden ~~Absendetag und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.~~ Die Einberufung zur ordentlichen ~~Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn-~~ Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und Verlustrechnung sowie Anhang)~~des Grundes verlangt~~ und der Lagebericht ~~beizufügendie~~ Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.

~~(3)(4)~~ Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann rechtswirksame Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind ~~und kein Widerspruch gegen die Beschlusßfassung erhoben wird.~~

~~(4)(5)~~ Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der ~~STADT~~Stadt Werther (Westf.). Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

~~(6)~~ Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind; Abs. 4 bleibt unberührt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

~~(7)~~ Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

~~(8)~~ Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die

Beschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - auch fernmündlich oder schriftlich (einschl. E-Mail und Telefax) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens angerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich zu dokumentieren.

(9) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(10) Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(11) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem anderen Gesellschafter vertreten lassen.

(12) Einwände gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

~~(5)~~(13) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift gegen Empfangsnachweis zuzuleiten.

Die Geschäftsführung nimmt an

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung ~~teil, soweit die~~

~~(6) Die~~ Gesellschafterversammlung ~~im begründeten Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.~~

§ 11 Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

~~(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.~~

~~(2) Je EURO 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.~~

~~(3) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.~~

~~(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer~~

~~ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, gesondert hinzuweisen.~~

~~(5)(1) Der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht nimmt die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere: zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Unternehmenspolitik.~~

~~(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:~~

- ~~a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Stammkapitals;~~
- ~~b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage;~~
- ~~c) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;~~
- ~~d) die Übernahme neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;~~
- ~~e) die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;~~
- ~~b)f) die Auflösung der Gesellschaft, Verschmelzung oder formwechselnde Umwandlung;~~
- ~~c) Feststellung des Jahresabschlusses;~~
- ~~d) Verwendung des Ergebnisses und Vortrag oder Abdeckung von Verlusten;~~
- ~~e) Entlastung der Geschäftsführung;~~
- ~~g) Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;~~
- ~~h) die Verwendung des Ergebnisses und Feststellung des Jahresabschlusses. Die Verteilung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch einstimmigen Beschluss kann eine abweichende Verteilung beschlossen werden;~~
- ~~i) Verfügung über Geschäftsanteile;~~
- ~~j) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften;~~
- ~~k) Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens;~~
- ~~l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG~~

- m) Wahl des Abschlussprüfers;
 - n) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - o) Sämtliche Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - p) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - q) Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer;
 - r) sonstige Verträge mit Geschäftsführern;
 - ~~f) Entlastung des Aufsichtsrats;~~
 - ~~g) Abschluß, Änderung und Kündigung von Verträgen mit stillen Gesellschaftern;~~
 - h)s) Festlegung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Festsetzung der Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder, sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern;
 - t) Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsgesellschaften;
 - u) Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft;
 - v) Erhöhung von bestehenden Beteiligungen;
 - w) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.
- (6)(3) Die unter Gesellschaftsbeschlüsse zu Abs. (5) Buchstaben 2 lit. a) bis d) sowie g) bezeichneten Beschlüsse, f), h) und n) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der Einstimmigkeit. Für Beschlüsse gemäß Abs. (5) Buchstabe d) lit. h) gilt Satz 1 jedoch nur, wenn weniger als 90 % des auf der Grundlage dieses Vertrages ermittelten, verwendungsfähigen Jahresabschlusses ausgeschüttet werden soll.

§ 12 Jahresabschluß, Prüfung und Wirtschaftsplanung

~~Jahresabschluß und~~ **§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht** ~~sind vom Geschäftsführer und~~
Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend ~~den~~ für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem ~~Abschlußprüfer~~ Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen, und von ihm prüfen zu lassen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr.

9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Anhang veröffentlicht. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts über den Aufsichtsrat den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ebenfalls hat die Geschäftsführung einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.

~~(2) Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, daß in handelsrechtlich zulässiger Weise und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung marktüblicher Verzinsung des Eigenkapitals Rücklagen dotiert und Bewertungswahlrechte ausgeübt werden.~~

~~(3)~~(2) Jahresabschluß~~Jahresabschluss~~ und Lagebericht sind entsprechend ~~den~~ für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend ~~den Erfordernissen~~ Erfordernisse des § 53 Abs. ~~1 Nr. 1 und~~ Nr. 1 u. 2 Haushaltsgrundsätzegesetzes ~~des Haushaltsgrundsätzegesetzes~~ (HGrG) auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.

~~Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.~~

~~(4)~~(3) STADT und Der Stadt Bielefeld und der Stadt Werther (Westf.) werden die Befugnisse nach ~~§§§ 54, 44 HGB~~ HGrG eingeräumt.

~~(4) Die~~ Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

~~(5) Den Gebietskörperschaften, die Anteile an der~~ Gesellschaft hat haben, wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für jedes Wirtschaftsjahr in die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) erforderlich sind.

~~(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.~~

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) In sinngemäßer Anwendung der für ~~die kommunalen~~ Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan

aufzustellen. Weiterhin ist der auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.

(5)(3) Der Wirtschaftsführung ein fünfjähriger Finanzplansind der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und, die den Gesellschaftern sowie der Stadt WertherBielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu gebenbringen sind.

§ 13 Bekanntmachung, Auslegung von Jahresabschluß und Lagebericht

(4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

§ 15 Nachschusspflicht

Über den Betrag der Stammeinlagen hinaus besteht keine Nachschusspflicht. Die Gesellschafter haben das Recht, Vorauszahlungen auf den Jahresabschluss anzufordern.

§ 16 nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der STADT nach ihrer Hauptsatzung bestimmten Zeitungen, sofern, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

(2)(1) , im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß Abs. (1) Lageberichts werden darüber hinaus in den ortsüblichen Veröffentlichungsorganen bekannt zu machengemacht. Gleichzeitig sind Jahresabschlußder Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung istwird auf die Auslegung hinzuweisenhingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Gewinn und Verlust

~~Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt. Über den Betrag der Stammeinlagen hinaus besteht keine Nachschußpflicht. Die Gesellschafter haben das Recht, Vorauszahlungen auf den Jahresabschluß anzufordern.~~

§ 1517 Verfügung über Geschäftsanteile

~~(1) Die Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des anderen Gesellschafters. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.~~

~~(2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst dem anderen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Der Kaufpreis ist nur mit schriftlicher Einwilligung nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Das Einlegen von Geschäftsanteilen der Partner in einen Betrieb der STADT, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert bzw. ein mehrheitlich dem jeweiligen Partner gehörendes Unternehmen gilt nicht als Verfügung im Sinne von Satz 1. Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Verkaufsinteressent kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurückziehen.~~

~~(2) Der Beschluß des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 4/5 der satzungsmäßigen Mitglieder. Der Beschluß der Gesellschafterversammlung muß einstimmig erfolgen.~~

~~(3) Sofern ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen dem anderen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes anbieten. Dem Angebot ist der anteilige Unternehmenswert zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich bestellter Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen der Ertragsbewertung feststellt. Die Erklärung über die Annahme des Angebotes muß Kaufangebotes muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebotes ebenfalls von sechs Wochen nach Erhalt der~~

~~Wertermittlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden, Die Kosten der Anteilsbewertung trägt der anbietende Gesellschafter.~~

~~(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.~~

den Wirtschaftsprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als

~~§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen~~

~~(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.~~

~~(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn~~

~~a) Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in dessen Vollstreckung übergeben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;~~

~~b)(3) Über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;~~

~~(4) Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem anderen Gesellschafter abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als dem Gesellschafter angebotenen Preis veräußert, hat der andere Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.~~

~~c) § 18 in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;~~

~~der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung~~

~~d) Die Gesellschaft erklärt.~~

~~(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung nach Vorliegen eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.~~

§ 17 Vergütung für Geschäftsanteile

~~(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, z. B. durch Kündigung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, so wird das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens vorgenommenen Bewertung des Anteils nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen.~~

~~(2) Mit der Ermittlung des Ertragswertes ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Kann man verpflichtet sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, so wird das Institut der Wirtschaftsprüfer gebeten, einen Wirtschaftsprüfer zu benennen. Die Kosten der Bewertung hat die Gesellschaft zu tragen.~~

~~(3) 1. Das sich ergebene Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fälligFassung anzuwenden.~~

~~Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden, Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen~~

~~2. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind Menschen jedes Geschlechts.~~

~~(4)(1)~~

§ 18 Geschäftsbeziehungen mit Gesellschaftern

~~Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Attiengesetzes verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, daß keinem Gesellschafter oder Dritten handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anzuerkennende Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig auszugleichen.~~

§ 19 Salvatorische Klausel

~~Solle eine Bestimmung~~Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. ~~In einem solchen Fall sind die Gesellschafter gehalten, die~~Die unwirksame Bestimmung ist durch ~~eine dem Sinn entsprechende wirksame~~diejenige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahekommt. Gleiches gilt für eine zu Tage tretende Lücke.

§ 20 Gründungskosten

~~Die Kosten der Bargründung (Gesellschaftsgründung), insbesondere Gerichts- und Notarkosten, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 10.000,--.~~

~~Werther (Westf.),~~

~~Bielefeld, den 15. Juli 1999~~ _____
_____ ~~Werther (Westf.), den 15. Juli 1999~~

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stadt Werther (Westf.)